

Ressort Personal	Schwimmunterricht Kindergarten- und Primarstufe
Reglement	

Schwimmunterricht Kindergarten- und Primarstufe

1 Grundsätzliches

Der Schwimmunterricht findet durch eine ausgebildete Schwimmlehrperson statt.

2 Aufgaben Schwimmlehrperson

Die Schwimmlehrperson übernimmt die (fach)-didaktisch-methodische Leitung des Schwimmunterrichtes (Planung und Durchführung).

2.1 Ausbildung

Die Schwimmlehrperson verfügt auch über eine didaktisch/methodische Ausbildung zur Erteilung des Schwimmunterrichts für Kinder.

Eine Ausbildung als Schwimminstruktor (SI) oder Schwimmlehrperson des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) oder ähnliches ist erwünscht.

2.2 Sicherheit

Die Schwimmlehrperson ist für die sichere Durchführung des Schwimmunterrichts und die Sicherstellung von lebensrettenden Massnahmen verantwortlich.

Das Merkblatt „Sicherheit beim Schwimmen und bei Aktivitäten am und im Wasser; Empfehlungen“ des VSA, Ausgabe Juni 2011 / Rev. Januar 2014 ist Bestandteil dieses Reglements

3 Aufgaben der Klassenlehrperson während des Schwimmunterrichts

- Die Klassenlehrperson unterstützt die Schwimmlehrperson aktiv während der Lektionen.
- Die Klassenlehrperson ist in der Lage, während der Lektionen Gruppen zu instruieren und Teile der Lektion selber zu unterrichten (Teamenteaching).
- Die Klassenlehrperson ist über den aktuellen Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler informiert. Sie kontrolliert die Absenzen und nimmt wenn notwendig mit den Eltern Kontakt auf.
- Die Klassenlehrperson ist dafür verantwortlich, dass die Klasse sicher und rechtzeitig zum Schwimmunterricht erscheint. Sie begleitet die Klasse.
- Informationen zum Schwimmunterricht (Termine, besondere Anlässe etc.) werden von der Klassenlehrperson an die Eltern weitergeleitet.

Ressort Personal	Schwimmunterricht Kindergarten- und Primarstufe
Reglement	

4 Lehrplan / Anzahl Lektionen

Die Inhalte der Lektionen und Lernziele entsprechen dem Lehrplan der Volksschule, Kapitel „Sport“.

4.1 Kindergartenstufe

Im Kindergarten sollen pro Jahr mindestens 10 Lektionen Schwimmunterricht durchgeführt werden (ca. 1x im Monat).

4.2 Unterstufe

In der Unterstufe sollen pro Jahr mindestens 18 Lektionen Schwimmunterricht durchgeführt werden (1x alle 2 Wochen).

4.3 Mittelstufe

In der Mittelstufe sollen in der

- 4. Klasse mindestens 18 Lektionen (1x alle 2 Wochen)
- 5. und 6. Klasse je mindestens 10 Lektionen (Blöcke oder 1x im Monat)

durchgeführt werden.

5 Weiterbildung

Eine stetige Fort- und Weiterbildung ist von Seiten der Schulpflege erwünscht. Die Übernahme von Kurskosten ist im Weiterbildungsreglement geregelt.

6 Angebote „Freiwillige Kurse“

Bei Bedarf kann die Schwimmlehrperson im Rahmen der „Freiwilligen Kurse“ ein Schwimmprogramm anbieten. Diese Angebote werden von der Schulpflege ausdrücklich unterstützt.

7 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Version vom 17.12.2010 und tritt per sofort in Kraft.